

# **BVGer C-6320/2017 vom 26. Juli 2018**

Bundesverwaltungsgericht, 2018-07-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-6320\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-6320_2017)

FR: TAF C-6320/2017 du 26 juillet 2018

IT: TAF C-6320/2017 del 26 luglio 2018

## **Regeste**

Verhütung Unfälle und Berufskrankheiten

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Als Vorinstanzen gelten die in Art. 33 VGG genannten Behörden. Die SUVA ist eine Vorinstanz im Sinne von Art. 33 Bst. e VGG. Die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen der SUVA über Anordnungen zur Verhütung von Unfällen, die nicht durch Einsprache anfechtbar sind, ergibt sich aus Art. 109 Bst. c in Verbindung mit Art. 105a UVG (SR 832.20).

### **E. 1.2**

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit das Verwaltungsgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG). Vorbehalten bleiben gemäss Art. 3 Bst. dbis VwVG die besonderen Bestimmungen des ATSG (SR 830.1).

#### **E. 1.3.1**

Nach Art. 59 ATSG ist zur Beschwerde berechtigt, wer durch die angefochtene Verfügung (oder den angefochtenen Einspracheentscheid) berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (vgl. auch Art. 48 Abs. 1 Bst. c VwVG). Schutzwürdig ist das Interesse grundsätzlich nur dann, wenn es nicht nur bei der Beschwerdeeinreichung, sondern auch im Zeitpunkt der Urteilszeitfällung aktuell und praktisch ist (BGE 123 II 285 E. 4, Urteil des Bundesgerichts [BGer] 2C\_166/2009 vom 30. November 2009 E. 1.2.1, Urteil des BGer 8C\_622/2009 vom 3. Dezember 2009 E. 1.1; zu den Ausnahmen vgl. bspw. Urteil des BGer 2C\_166/2009 vom 30. November 2009 E. 1.2.1, vgl. auch BGE 135 I 79 E. 1.1). Aktuell ist das Interesse, wenn der durch die angefochtene Verfügung erlittene Nachteil im Zeitpunkt des Entscheids der Beschwerdeinstanz noch besteht (BGE 136 I 274 E. 1.3 S. 276). Ein praktisches Interesse setzt voraus, dass dieser Nachteil bei Gutheissung der Beschwerde beseitigt werden kann. Das Interesse ist somit dann schutzwürdig, wenn durch den Ausgang des Verfahrens die tatsächliche oder rechtliche Situation der beschwerdeführenden Person noch beeinflusst werden kann. Demgegenüber fehlt es an einem aktuellen praktischen Interesse, wenn der Nachteil auch bei Gutheissung der Beschwerde nicht mehr behoben werden könnte (Isabelle Häner, in: Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwV], 2008, Art. 48 N. 21 mit Hinweisen; BVGE 2009/31 E. 3.1 mit Hinweisen). Praxisgemäss

wird das Interesse an einer Beschwerde als nicht mehr aktuell (und damit auch nicht mehr als praktisch) beurteilt, wenn der angefochtene Akt im Urteilszeitpunkt keine Rechtswirkungen mehr entfaltet, weil er in der Zwischenzeit ausser Kraft getreten ist oder das Ereignis, auf das er sich bezieht, bereits stattgefunden hat (vera Marantelli/Said Huber, in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar VwVG, 2. Aufl. 2016, Art. 48 N. 15). Fällt das schutzwürdige Interesse im Laufe des Verfahrens dahin, wird die Sache als erledigt erklärt; fehlte es schon bei der Beschwerdeeinreichung, ist auf die Eingabe nicht einzutreten (Urteil des BGer 2C\_1025/2014 vom 3. Dezember 2014 E. 2.2 mit Hinweis auf BGE 137 I 23 E. 1.3 mit Hinweisen).

### **E. 1.3.2**

Vorliegend hat die Vorinstanz die Beschwerdeführerin verpflichtet, die Arbeiten am Gebäude und in der näheren Umgebung des Gebäudes einzustellen, bis die im Anhang aufgeführten Massnahmen umgesetzt sind. Bevor die Beschwerdeführerin die Arbeiten wieder aufnehme, müsse sie der SUVA den Vollzug dieser Massnahmen bestätigen. Im Anhang wurde einerseits festgestellt, dass die Grabarbeiten nicht so ausgestaltet worden seien, dass niemand durch herabfallendes Material gefährdet werde. Andererseits hat sie als Sofort-Massnahme verfügt, dass die Arbeiten erst weitergeführt werden dürften, nachdem das eingebrochene Gebäude durch eine sachverständige Person begutachtet und danach gegen einen möglichen weiteren Einsturz gesichert worden sei (act. 22).

### **E. 1.3.3**

Dass die Beschwerdeführerin nach dem 9. Oktober 2017 keine Tätigkeiten mehr beim massgeblichen Bau ausgeführt hat und auch keine solchen mehr ausführen wird, ist im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht bestritten (vgl. dazu BVGer act. 1, S. 3 f.; BVGer act. 14, S. 2 f.). Insofern stellt sich die Frage, ob sie an der Aufhebung der Verfügung noch ein aktuelles praktisches Interesse hat. Entgegen der Argumentation der Beschwerdeführerin beinhaltet die Verfügung respektive die darin angeordnete Sofort-Massnahme keine unmittelbare Verpflichtung zur Begutachtung und anschliessenden Sicherung des Gebäudes durch die Beschwerdeführerin selber. Soweit die Beschwerdeführerin im Beschwerdeverfahren diesen Standpunkt vertritt, stösst ihre Argumentation demnach ins Leere. Zum andern handelt es sich hierbei um eine Bedingung, welche an die vorgesehene Weiterführung der Grabarbeiten geknüpft ist. Nachdem die Beschwerdeführerin auf der massgeblichen Baustelle keine weiteren Arbeiten mehr durchführt, trifft sie auch keine Verpflichtung zur Durchführung der Sofort-Massnahme mehr. Allerdings wurde in der Verfügung vom 10. Oktober 2017 auch festgestellt, dass die Beschwerdeführerin nicht alle zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten erforderlichen Massnahmen umgesetzt und dadurch Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer unmittelbar schwer gefährdet habe. Die am 10. Oktober 2017 verfügte Feststellung des Verstosses gegen Vorschriften betreffend die Arbeitssicherheit bleibt somit auch bestehen, wenn die Beschwerdeführerin nicht mehr auf der besagten Baustelle tätig wird und sie kann - im Hinblick auf eine spätere Prämienerrhöhung zu Lasten der Beschwerdeführerin - berücksichtigt werden (vgl. BVGE 2010/37 E. 2.4.4; Urteil des BVGer C-5426/2015 vom 1. Juni 2017 E. 1.5.1.3). Überdies gilt es zu beachten, dass die Beschwerdeführerin als Vertragspartnerin der für den Bau gesamtverantwortlichen Unternehmerin grundsätzlich zu Nachbesserungsarbeiten im Zusammenhang mit (offenen oder verdeckten) Mängeln verpflichtet werden könnte (vgl. hierzu Art. 368 Abs. 2 OR, SR 220; Art. 169 SIA-Norm 118). Auch wenn die Beschwerdeführerin nach dem aktuellen

Stand ihrer Erkenntnisse keine Arbeiten mehr ausführen sollte, konnte nicht ausgeschlossen werden, dass sie sich - im Zuge von Nachbesserungsarbeiten oder aufgrund eines neuen Vertragsverhältnisses - erneut in den Gefahrenbereich hätte begeben müssen. Die (schwer überprüfbare) Aussage, sie sei in Zukunft im Gefahrenbereich nicht mehr tätig, vermag am Rechtsschutzinteresse demnach nichts zu ändern. Gleiches gilt für die im Beschwerdeverfahren eingereichte Bestätigung, dass alle Aufträge auf der Parzelle des Restaurants D.\_\_\_\_\_ sistiert seien (Beilage 2 zu BVGer act. 14). Die ihr auferlegte Verpflichtung zur Einstellung sämtlicher Arbeiten auf der Baustelle und das darin implizierte Verbot zur Durchführung von (allfälligen) Nachbesserungsarbeiten respektive zur Übernahme von Folgeaufträgen begründet weiterhin einen Rechtsnachteil. Das aktuelle Rechtsschutzinteresse ist daher gegeben.

#### **E. 1.3.4**

Aus den vorstehenden Erwägungen folgt, dass die Beschwerdeführerin durch die angefochtene Verfügung vom 10. Oktober 2017 berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung hat (Art. 48 Abs. 1 Bst. c VwVG). Als Verfügungsadressatin ist sie demnach beschwerdelegitimiert. Nachdem auch die übrigen Eintretensvoraussetzungen erfüllt sind und auch der Kostenvorschuss fristgerecht geleistet worden ist, ist auf die Beschwerde einzutreten.

#### **E. 2**

Dass die Verfügung vom 10. Oktober 2017 mit Blick auf die Dringlichkeit, welche durch den Einsturz des Gebäudes mit tödlichen Folgen für einen Mitarbeiter ausgewiesen war, ohne vorgängige Ermahnung und ohne Einsprachemöglichkeit (vgl. dazu Art. 62 Abs. 2 i.V.m. Art. 64 der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten, VUV, SR 832.30; Art. 105a UVG) erlassen worden ist, wird von der Beschwerdeführerin zu Recht nicht beanstandet. Weiterungen hierzu erübrigen sich daher.

#### **E. 3**

Zu prüfen bleibt, ob die materiellen Voraussetzungen für die verfügte Arbeitseinstellung gegeben sind.

##### **E. 3.1**

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den gegebenen Verhältnissen angemessen sind (Art. 82 Abs. 1 UVG). Der Arbeitgeber hat die Arbeitnehmer bei der Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten zur Mitwirkung heranzuziehen (Art. 82 Abs. 2 UVG). Der Bundesrat erlässt nach Anhören der unmittelbar beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen Vorschriften über technische, medizinische und andere Massnahmen zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten in den Betrieben. Er bestimmt, wer die Kosten trägt (Art. 83 Abs. 1 UVG). Die Durchführungsorgane können nach Anhören des Arbeitgebers sowie der unmittelbar betroffenen Versicherten bestimmte Massnahmen zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten anordnen. Der Arbeitgeber hat den Durchführungsorganen den Zutritt zu allen Arbeitsräumen und Arbeitsplätzen des Betriebs zu gewähren und ihnen zu gestatten, Feststellungen zu machen und Proben zu entnehmen (Art. 84 Abs. 1 UVG).

##### **E. 3.2**

Gestützt auf Art. 83 Abs. 1 UVG hat der Bundesrat neben der VUV weitere Verordnungen erlassen, in welchen die Anforderungen an die Arbeitssicherheit für bestimmte Tätigkeiten konkretisiert werden. Dazu gehört namentlich die Verordnung vom 29. Juni 2005 über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (Bauarbeitenverordnung [BauAV], SR 832.311.141). Art. 55 BauAV sieht vor, dass Gräben, Schächte und Baugruben so auszugestalten sind, dass niemand durch herabfallende oder abrutschende Massen gefährdet wird (Abs. 1). Gräben, Schächte und Baugruben von mehr als 1,5 m Tiefe, die nicht verspiesst werden, sind gemäss Art. 56 abzuböschten oder durch andere geeignete Massnahmen zu sichern (Abs. 2).

### **E. 3.3**

Stellt sich aufgrund eines Betriebsbesuches heraus, dass Vorschriften über die Arbeitssicherheit verletzt sind, so macht das zuständige Durchführungsorgan den Arbeitgeber darauf aufmerksam und setzt ihm eine angemessene Frist zur Einhaltung der Vorschrift. Diese Ermahnung ist dem Arbeitgeber schriftlich zu bestätigen (Art. 62 Abs. 1 VUV). In dringenden Fällen verzichtet das Durchführungsorgan auf die Ermahnung und erlässt eine Verfügung nach Artikel 64. Sind vorsorgliche Massnahmen zu treffen, so ist die für die Rechtshilfe zuständige kantonale Behörde (Art. 86 UVG) zu benachrichtigen (Art. 62 Abs. 2 VUV).

### **E. 3.4**

Aufgrund der vorliegenden Akten ist erstellt, dass die Beschwerdeführerin die Vorschriften über die Arbeitssicherheit, namentlich Art. 55 Abs. 1 BauAV, verletzt hat. Gegen die in der angefochtenen Verfügung vom 10. Oktober 2017 festgestellte Verletzung bringt die Beschwerdeführerin denn auch keine Einwände vor. Aufgrund der ausgewiesenen Verletzung der Vorschriften über die Arbeitssicherheit war die Vorinstanz gehalten, die gebotenen Massnahmen zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes und folglich eine Einstellung der Arbeiten anzuordnen (vgl. zur entsprechenden Pflicht des Arbeitgebers auch Art. 4 VUV). Mit Blick auf die ausgewiesene Dringlichkeit erweist sich die ohne vorgängige Ermahnung gestützt auf Art. 62 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 VUV erlassene Verfügung vom 10. Oktober 2017 als rechtmässig.

### **E. 3.5**

Sofern und soweit die Beschwerdeführerin vorbringt, sie sei nicht Adressatin der angefochtenen Verfügung, geht ihr Einwand an der Sache vorbei. Zum einen gelten die Vorschriften über die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten gemäss Art. 81 Abs. 1 UVG grundsätzlich für alle Betriebe, die in der Schweiz Arbeitnehmer beschäftigen. Adressat der Unfallverhütungsvorschriften ist - wie aus dieser Bestimmung sowie aus Art. 82 Abs. 1 UVG und Art. 3 ff. VUV hervorgeht - , in erster Linie der Arbeitgeber (vgl. dazu auch E. 3.1 und 3.2 hievore). Überträgt er bestimmte Aufgaben der Arbeitssicherheit einem Arbeitnehmer, entbindet dies den Arbeitgeber nicht von seinen Verpflichtungen (Art. 7 Abs. 2 VUV). Nach Art. 4 Abs. 1 BauAV muss der Arbeitgeber auf jeder Baustelle eine Person bezeichnen, die für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz zuständig ist; diese Person kann den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern diesbezügliche Weisungen erteilen. Demnach ist der Arbeitgeber jederzeit für die Arbeitssicherheit seiner Mitarbeiter verantwortlich. Zum anderen sind für Erlass und Inhalt von Anordnungen zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit die Verhältnisse im Zeitpunkt der

Baustellenkontrolle massgebend (vgl. dazu auch Urteil des BVGer C-5198/2012 vom 13. Mai 2013 E. 5.2). Dass die Beschwerdeführerin im Anschluss an die Besprechung vor Ort nicht mehr auf der massgeblichen Baustelle tätig gewesen ist, vermag demnach die Rechtmässigkeit der verfügten Arbeitseinstellung keinesfalls infrage zu stellen und ändert zudem auch nichts an der Eigenschaft der Beschwerdeführerin als Verfügungsadressatin.

### **E. 3.6**

Daraus folgt, dass die Verfügung vom 10. Oktober 2017 nicht zu beanstanden und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen ist.

### **E. 4**

Zu befinden bleibt noch über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

#### **E. 4.1**

Gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG sind die Verfahrenskosten der unterliegenden Partei aufzuerlegen, wobei der geleistete Kostenvorschuss zu berücksichtigen ist. Da die Beschwerdeführerin unterlegen ist, hat sie die Verfahrenskosten zu tragen. Diese bemessen sich nach Umfang und Schwierigkeit der Streitsache, Art der Prozessführung und finanzieller Lage der Parteien (vgl. Art. 2 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die Verfahrenskosten sind vorliegend auf Fr. 3'000.- festzulegen und dem geleisteten Verfahrenskostenvorschuss in gleicher Höhe zu entnehmen.

#### **E. 4.2**

Der obsiegenden Partei kann von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zugesprochen werden (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Die Vorinstanz hat als mit einer öffentlichen Aufgabe betraute Organisation jedoch keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (BGE 133 V 450 E. 13, BGE 126 V 143 E. 4a und BGE 123 V 309 E. 19 mit Hinweisen). Die unterliegende Beschwerdeführerin hat ebenfalls keinen solchen Anspruch (vgl. BGE 128 V 124 E. 5b sowie Art. 7 Abs. 3 VGKE). (Für das Urteilsdispositiv wird auf die nächste Seite verwiesen).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.